

Synopsis Gesellschaftsvertrag

Alter Gesellschaftsvertrag	Neuer Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft		
Die Gesellschaft führt den Namen Wolfenbütteler Baugesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.	unverändert	
§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens		
<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Bauvorhaben aller Art, die Durchführung von damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich Bauplanung, Baubetreuung, Erschließung, Verwaltung und Bewirtschaftung. Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft und der Dorf- und Stadterneuerung anfallenden Aufgaben übernehmen. Sie kann die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur unterstützen sowie städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen durchführen. Dabei verfolgt die Gesellschaft vorrangig den Zweck, eine sozial verantwortungsvolle Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Preisgestaltung muss die unternehmenswirtschaftliche Gesamtrentabilität sicherstellen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.</p>	<p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p>	<p>Der Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit ist hinreichend umrissen</p>
	<p>3. Die Gesellschaft hat ihre Betätigung räumlich überwiegend auf den Landkreis Wolfenbüttel einschließlich der Stadt Wolfenbüttel und der Stadt Bad Harzburg zu begrenzen.</p>	<p>Der lokale Radius war bisher im Gesellschaftsvertrag nicht verankert.</p>

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen		
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000 (eine Million EURO).	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000 (eine Million EURO) + XXX.	Das Stammkapital ist gem. § 3 Abs.1 GmbHG zu nennen.
	2. Das Stammkapital ist in voller Höhe bar erbracht.	
	3. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.	
§ 4 Abtretung von Geschäftsanteilen/ Rechtsnachfolge	entfällt	
§ 5 Abtretung von Geschäftsanteilen /Rechtsnachfolge	§ 4 Abtretung von Geschäftsanteilen /Rechtsnachfolge	
1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter - auch bei Erhöhung des Stammkapitals - bedürfen der Zustimmung <i>des Aufsichtsrates, die nur unter Beachtung von § 4 Abs. 1 dieses Vertrages erteilt werden darf.</i>	1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter - auch bei Erhöhung des Stammkapitals – bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	Die Zuständigkeit geht über auf die Gesellschafterversammlung
	2. Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft schriftlich zum Erwerb anzubieten. Sofern die Gesellschaft selbst nicht innerhalb von vier Wochen erklärt, von ihrem Annahmerecht Gebrauch machen zu wollen, können die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile innerhalb von weiteren vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.	Wird ersatzlos gestrichen
2. Erben und Rechtsnachfolger der Inhaber von Geschäftsanteilen, die nicht bereits Gesellschafter sind, müssen die Geschäftsanteile der	3. Erben und Rechtsnachfolger der Inhaber von Geschäftsanteilen, die nicht bereits Gesellschafter sind, müssen die Geschäftsanteile der	wortgleich

Gesellschaft anbieten. Die Erben oder Rechtsnachfolger sind nur dann zur Übernahme der Geschäftsanteile berechtigt, wenn die Gesellschaft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Kaufangebotes diese weder selbst noch durch einzelne Gesellschafter angenommen hat.	Gesellschaft anbieten. Die Erben oder Rechtsnachfolger sind nur dann zum Behalten der Geschäftsanteile berechtigt, wenn die Gesellschaft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Kaufangebotes diese weder selbst noch durch einzelne Gesellschafter angenommen hat.	
3. Änderungen in der Rechts- oder Gesellschaftsform der beteiligten juristischen Person gelten nicht als Rechtsnachfolger im Sinne dieses Paragraphen.	4. Änderungen in der Rechts- oder Gesellschaftsform der beteiligten juristischen Person gelten nicht als Rechtsnachfolge im Sinne dieses Paragraphen.	
§ 6 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft	
Organe der Gesellschaft sind: A. Geschäftsführung, B. Aufsichtsrat, C. Gesellschafterversammlung.	Organe der Gesellschaft sind: A. Geschäftsführung, B. Aufsichtsrat, C. Gesellschafterversammlung.	wortgleich
§ 7 Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern und Gesellschaftern	§ 6 Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern und Gesellschaftern	
1. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.	1. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.	wortgleich
<i>2. Angehörige des Baugewerbes dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft haben. Demgemäß darf der Aufsichtsrat höchstens zu einem Drittel aus Angehörigen des Baugewerbes bestehen</i>	entfällt	
3. Mit der Geschäftsführern oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die im § 2 beschriebenen Tätigkeiten beziehen, nicht geschlossen werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn a) der Aufsichtsrat einstimmig dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und b) die Geschäfte zeitlich und	2. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die im § 2 beschriebenen Tätigkeiten beziehen, nicht geschlossen werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn a) der Aufsichtsrat einstimmig dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und b) die Geschäfte zeitlich und	

summenmäßig begrenzt sind.	summenmäßig begrenzt sind.	
4. Kein Geschäftsführer und kein Mitglied des Aufsichtsrates darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm selbst Gewinn bringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht in jedem Einzelfalle der Aufsichtsrat unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat.	3. Weder ein Mitglieder der Geschäftsführung noch ein Mitglied des Aufsichtsrates darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm selbst Gewinn bringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht in jedem Einzelfalle der Aufsichtsrat unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat.	
<i>5. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen</i>	entfällt	
	4. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen sich an Unternehmen, die im mittelbaren und unmittelbaren Wettbewerb zu der Gesellschaft stehen, nicht beteiligen; eine wie auch immer geartete Tätigkeit für derartige Unternehmen ist auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates unzulässig. Dieses gilt nicht für Firmen, an denen die Wolfenbütteler Baugesellschaft mbH maßgeblich beteiligt ist. Bei diesen Firmen dürfen die Mitglieder Geschäftsführung auch die Stellung eines/r Geschäftsführers/in ausüben.	Diese Regelung befand sich bisher in §8 Nr. 9
§ 8 Geschäftsführung	§ 7 Geschäftsführung	
1. Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.	1. Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.	
2. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder, falls Prokuristen vorhanden sind, durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht unter der Firma unter Hinzufügung der Namensunterschrift des zur Vertretung Berechtigten.	2. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristen/in vertreten. Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht unter der Firma unter Hinzufügung der Namensunterschrift der/des zur Vertretung Berechtigten.	
3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Die	3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/innen , so erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.	

Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Bleibt lediglich ein Geschäftsführer im Amt, besteht die Geschäftsordnung fort.	Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.	
4. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrates bestellt, angestellt und abberufen sowie gekündigt.	4. Die Geschäftsführung wird durch Beschluss des Aufsichtsrates bestellt, angestellt und abberufen sowie gekündigt.	
5. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, geschlossen.	5. Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat, vertreten durch den/die Vorsitzende/n, geschlossen.	
6. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.	6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.	
<i>7. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</i>	entfällt	vergleiche in §15 Nr. 3
<i>8. Die Geschäftsführer haben ihre gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft zu widmen. Ihnen ist jede Nebentätigkeit untersagt, es sei denn der Aufsichtsrat hat hierzu seine Zustimmung erteilt; dies gilt nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten</i>	entfällt	
<i>9. Die Geschäftsführer dürfen sich an Unternehmen, die in mittelbaren oder unmittelbaren Wettbewerb zu der Gesellschaft stehen, nicht beteiligen; eine wie auch immer geartete Tätigkeit für derartige Unternehmen ist auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates</i>	entfällt	

<p><i>unzulässig. Dieses gilt nicht für Firmen, an denen die Wolfenbütteler Baugesellschaft beteiligt ist. Bei diesen Firmen dürfen die Geschäftsführer auch die Stellung eines Geschäftsführers ausüben</i></p>		
<p>§ 9 Der Aufsichtsrat</p>	<p>§ 8 Der Aufsichtsrat</p>	
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. <i>Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen.</i></p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern.</p>	<p>Derzeit ist die Anzahl auf 10 Mitglieder erhöht.</p>
<p>2. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>Der Landrat des Landkreises Wolfenbüttel <i>kraft Amtes</i> sowie zwei Mitglieder, die vom Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages gewählt werden; sie brauchen nicht Abgeordnete des Kreistages zu sein.</p> <p>Die übrigen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt.</p> <p>Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht angerechnet.</p> <p>Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>2. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Wolfenbüttel sowie mindestens zwei Mitglieder, die vom Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages gewählt werden; sie brauchen nicht Abgeordnete des Kreistages zu sein.</p> <p>b) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Wolfenbüttel sowie mindestens zwei Mitglieder, die vom Stadtrat der Stadt Wolfenbüttel auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates gewählt werden; sie brauchen nicht Abgeordnete des Stadtrates zu sein.</p> <p>c) Die übrigen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Aufsichtsratsmitglieder zu a) und b) gewählt.</p> <p>Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt.</p> <p>Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht angerechnet.</p> <p>Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Für eine Arbeit „auf Augenhöhe“ sollen Stadt und Landkreis mit der gleichen Anzahl an Mitgliedern vertreten sein.</p>
<p>3. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seine Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche</p>	<p>3. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seine Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche</p>	<p>wortgleich</p>

Amtsdauer des Ausgeschiedenen.	Amtsdauer des Ausgeschiedenen.	
<i>4. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer, dauernd Stellvertreter von Geschäftsführern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt</i>	entfällt	
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind jederzeit auch ohne wichtigen Grund befugt, ihr Amt niederzulegen.	4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind jederzeit auch ohne wichtigen Grund befugt, ihr Amt niederzulegen.	wortgleich
<i>6. Jede Bestellung sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch Bundesanzeiger und die für die Bekanntmachung bestimmten folgenden öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen: Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel, Braunschweiger Zeitung (Gesamtausgabe), Presseorgan der Wohnungswirtschaft.</i>	entfällt	Anzeige im Bundesanzeiger ist ausreichend
7. Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter	5. Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrates übernehmen jeweils abwechselnd für zweieinhalb Kalenderjahre, beginnend mit der kommunalen Wahlperiode am 01.11.2016, der Landrat/die Landrätin des Landkreises Wolfenbüttel und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Wolfenbüttel.	Für eine Arbeit „auf Augenhöhe“ soll der Vorsitz alternieren.
8. Aufsichtsratsmitglieder können sich	6. Aufsichtsratsmitglieder können sich	wortgleich

bei Ausübung ihres Amtes nicht vertreten lassen, ihr Stimmrecht jedoch auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.	bei Ausübung ihres Amtes nicht vertreten lassen, ihr Stimmrecht jedoch auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.	
	7. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung legt die Höhe der zu zahlenden Sitzungsgelder fest.	Siehe auch § 10 Nr. 1 alte Fassung
	8. Den Beteiligungsmanagern des Landkreises Wolfenbüttel und der Stadt Wolfenbüttel wird bei Bedarf ein ständiges Gastrecht gewährt. Sie sind wie die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 zu laden. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weiteren Personen ein Gastrecht einräumen.	Die Teilnahme der Beteiligungsmanager an den Sitzungen des Aufsichtsrates, ist aus Sicht der Verwaltungen sehr wünschenswert für eine Verbesserung der Kommunikation und Arbeit.
§ 10 Der Aufsichtsrat	§ 9 Beschlussfassung des Aufsichtsrates	
<i>1. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.</i>		Siehe auch § 8 Nr. 7 neue Fassung
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Geschäftsführung ist auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.	1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung von der Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung entsprechender Unterlagen mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. In dringenden Fällen kann eine bis auf bis zu 24 Stunden abgekürzte Frist zur Einberufung gewählt werden. Auf die Abkürzung und den Grund ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, wobei auch die Einberufung per E-Mail ausreichend ist. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies aus wichtigem Grund verlangen. Diese Sitzung muss umgehend einberufen werden und binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Geschäftsführung ist auf Verlangen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, den Sitzungen	Wenn gewünscht, kann die Einladung weiterhin per Post erfolgen.

	beizuwohnen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.	
3. Auf Verlangen des Abschlussprüfers ist zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.	2. Auf Verlangen des Abschlussprüfers ist zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.	wortgleich
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen oder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Regel wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit - ob offene oder geheime Abstimmung - gilt ein Antrag als abgelehnt.	3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Regel wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit - ob Offene oder geheime Abstimmung - gilt ein Antrag als abgelehnt.	
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.	4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/r Vorsitzenden zu unterschreiben sind.	
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.	5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/r Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.	
§ 11 Der Aufsichtsrat	§ 10 Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates	
	1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und zu beraten.	
1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung der Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat	2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat	

<p>der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>Zu den Befugnissen des Aufsichtsrates gehören ferner die Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die auf die Stammeinlage zu leistenden Zahlungen b) die Anstellung, die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern sowie die Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen und zu Tarifverträgen, c) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung d) die jährlichen Wirtschaftspläne e) die Einstellung in andere Gewinnrücklagen, die Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen und deren Verwendung f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie die Vornahme von Bauten, g) die Aufnahme von Darlehen jeder Art, h) die Ausgabe von Hypotheken und Darlehen jeder Art. 	<p>der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p>	
	<p>3. Der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, b) Aufnahme von Darlehen, Zeichnung von Anleihen, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten sowie Gewährung von Krediten, c) Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbereich. d) sonstige Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, 	

	e) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, f) alle Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, g) die Entlastung der Geschäftsführung.	
	4. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte und sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Für einzelne Arten von Geschäften und Maßnahmen kann der Aufsichtsrat eine generelle Ermächtigung erteilen.	
§12 Die Gesellschafterversammlung	§11 Die Gesellschafterversammlung	
1. Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Verträge in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.	1. Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Verträge in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.	wortgleich
2. Je 1.000 € EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Dieser darf jedoch nicht dem Baugewerbe angehören. Das Stimmrecht darf jedoch von einem anderen Gesellschafter, der dem Baugewerbe angehört, ausgeübt und auf diesen übertragen werden.	gestrichen	
§13 Die Gesellschafterversammlung	§11 Die Gesellschafterversammlung	
1. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	2. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung wählt jeweils für zweieinhalb Jahre eine/n Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die jeweils auch die Leitung der Versammlung zu übernehmen haben.	
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate jeden Jahres stattzufinden, im Übrigen - außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen - wenn es im	3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate jeden Jahres stattzufinden, im Übrigen - außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen -	

Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.	wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.	
3. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.	4. Auf Verlangen eines/r Gesellschafters/in hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.	
4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn entweder das Gesetz es bestimmt oder wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.	5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn entweder das Gesetz es bestimmt oder wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.	wortgleich
§14 Die Gesellschafterversammlung	§11 Die Gesellschafterversammlung	
1. Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder Empfangsanzeige durch die Geschäftsführer oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen.	6. Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsführung oder durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertretung einberufen.	
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.	7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.	
§15 Die Gesellschafterversammlung	§11 Die Gesellschafterversammlung	
1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.	entfällt	
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden,	8. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden,	

<p>sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <i>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</i></p>	<p>sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dabei ergibt ein Geschäftsanteil von 1.000 € eine Stimme.</p>	
<p>3. Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Wird im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den beiden Anwärtern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>4. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p>	<p>9. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzusenden ist.</p>	
<p>§16 Die Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 12 Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlung</p>	
<p><i>1. Die Gesellschafterversammlung ist die Gelegenheit zu geben,</i> <i>a) den Lagebericht,</i> <i>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</i> <i>c) den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und die in Verfolg der Prüfung zu treffenden Maßnahmen zu beraten.</i></p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:</p> <p>d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), e) die Verwendung des Bilanzgewinnes, f) der Ausgleich des Bilanzverlustes,</p> <p><i>g) die Entlastung der Geschäftsführer und den Aufsichtsrates</i></p> <p>h) die Wahl oder Abberufung von</p>	<p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:</p> <p>a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), b) die Verwendung des Bilanzgewinnes, c) der Ausgleich des Bilanzverlustes,</p> <p>entfällt</p> <p>d) die Wahl oder Abberufung von</p>	

<p>i) Aufsichtsratsmitgliedern, die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und die Auflösung der Gesellschaft,</p> <p><i>2. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung des Stammkapitals müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.</i></p>	<p>e) Aufsichtsratsmitgliedern, die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und die Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>g) die Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>h) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen,</p> <p>i) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Änderungen der Beteiligungsquote an solchen,</p> <p>j) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.</p> <p>entfällt</p>	
§ 17 Rechnungslegung	§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung	
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	wortgleich
2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleistet.	2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleistet.	wortgleich
3.	entfällt	
4.	entfällt	
§18 Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustabdeckung	entfällt	
§19 Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustabdeckung	entfällt	
§ 20 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung	§ 14 Bekanntmachung	
1. für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des	entfällt	

<p><i>Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates und des Vorschlages über die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschlusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.</i></p>		
<p>2. Im übrigen erfolgen Bekanntmachungen wie unter §9 Absatz 6 aufgeführt</p>	<p>Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	
<p>§ 21 Prüfung der Gesellschaft/Prüfungspflicht</p>	<p>§ 15 Prüfung der Gesellschaft/Prüfungspflicht</p>	
<p><i>1. Die Gesellschaft unterliegt der Prüfungspflicht gemäß §316 HGB. Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird gemäß § 318 HGB von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die kommunalen Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz und die für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen können sich gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Beteiligung an der Gesellschaft auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.</i></p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden entsprechend den Vorschriften des 3. Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung aufgestellt und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer hat nach Maßgabe der §§ 158, 157 NKomVG sowie des § 53 HGrG zu prüfen.</p>	
<p><i>2. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Gesellschaft nach dem Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und den sonstigen maßgebenden Bestimmungen in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Diese Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Lagebericht ein.</i></p>	<p>2. Es ist möglichst sicherzustellen, dass der Stadt Wolfenbüttel und dem Landkreis Wolfenbüttel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres alle notwendigen Unterlagen gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG zur Verfügung stehen. Sofern keine andere vorrangige gesetzliche Prüfungspflicht besteht, erfolgt die Prüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe (§§ 158, 157 NKomVG). Dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt sowie dem Niedersächsischen Landesrechnungshof werden sämtliche sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Befugnisse, insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die Bücher der</p>	

	Gesellschaft, eingeräumt. Zuständig ist jeweils für drei Jahre das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfenbüttel und des Landkreises Wolfenbüttel im Wechsel.	
	3. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Vorliegen des Prüfungsberichts diesen zusammen mit dem Jahresabschluss den Gesellschaftern vorzulegen.	
	4. Den etwaigen Kommunal-aufsichtsbehörden der Gesellschafter ist – sofern angefordert – durch die Geschäftsführer der Prüfbericht gemäß Ziff. 3 zuzusenden.	
§ 22 Salvatorische Klausel	§ 16 Salvatorische Klausel	
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt im Wege der ergänzenden Auslegung oder, soweit erforderlich, durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages diejenige Regelung, die gesetzlich zulässig ist und in den Absichten der Gesellschafter, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Vertrages zu ersehen sind, am meisten entspricht. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt dazu, bei einer eventuell erforderlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages im vorgenannten Sinne zusammenzuwirken.	1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt im Wege der ergänzenden Auslegung oder, soweit erforderlich, durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages diejenige Regelung, die gesetzlich zulässig ist und in den Absichten der Gesellschafter, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Vertrages zu ersehen sind, am meisten entspricht. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt dazu, bei einer eventuell erforderlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages im vorgenannten Sinne zusammenzuwirken.	wortgleich
2. Entsprechendes soll gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.	2. Entsprechendes soll gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.	wortgleich
§ 23 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft		
1. Die Gesellschaft wird aufgelöst a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.	entfällt	
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.	entfällt	

